S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 10.08.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 22.03.40 Ki
Zuständig: Herr Kiewitz
Telefon/Durchwahl: 56

-

SHGT - info - intern Nr. 278/20

Hundesteuersatzungen: VG Schleswig verlangt genaue Angaben zum Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld

- zahlreiche kommunale Satzungen anpassungsbedürftig -

Aus dem Mitgliedsbereich des Gemeindetages wurde der Geschäftsstelle ein rechtskräftiges VG-Urteil zugeleitet, in dem die Hundesteuersatzung einer Gemeinde für unwirksam erklärt wurde. Ausschlaggebend war nicht eine Verletzung des Zitiergebots (s. hierzu umfassend Info-intern Nr. 25/20), sondern eine aus Sicht des Gerichts fehlende wirksame Regelung zum Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld.

I. Hintergrund

Die streitgegenständliche Hundesteuersatzung regelt in § 3 Abs. 1, dass die Steuerschuld **mit dem Kalendermonat**, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird, entsteht. Darin sieht das Gericht einen Verstoß gegen höherrangiges Recht, denn die Norm stehe im Widerspruch zu § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO. Demnach entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der **Tatbestand** verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Hierzu stehe die Regelung in § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung im Widerspruch, wonach die Steuerschuld mit dem Kalendermonat entsteht, in dem der Hund in den Haushalt/Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Sie verlagere nach Ansicht des Gerichts die Entstehung des Gebührenanspruches damit in unzulässiger Weise auf den Zeitpunkt des Kalendermonats der Aufnahme des Hundes; zu diesem Zeitpunkt sei der Tatbestand, an den die Hundesteuersatzung die Steuerpflicht anknüpft, jedenfalls noch nicht vollständig verwirklicht (z.B. Aufnahme des Hundes am 15. des Monats). In der entsprechenden Regelung sieht das Gericht also eine unzulässige Vorverlagerung der Steuerpflicht.

Bankverbindung: • Förde Sparkasse • Kto.: 17 33 85 • BLZ.: 210 501 70
IBAN DE71 2105 0170 0000 1733 85 – BIC NOLADE21KIE

II. Praktische Relevanz

Eine stichprobenartige Recherche der Geschäftsstelle hat ergeben, dass die streitgegenständliche Regelung in § 3 der betroffenen Hundesteuersatzung in vielen schleswig-holsteinischen Kommunen anzutreffen ist. Da das Urteil rechtskräftig ist und nach Auskunft des Gerichts alle Rechtsstreitigkeiten zu Hundesteuersatzungen durch die gleiche Kammer behandelt werden, steht zu befürchten, dass weitere Hundesteuersatzungen wegen eines Verstoßes gegen § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO für unwirksam erklärt werden.

III. Lösungsvorschlag

Die Geschäftsstelle empfiehlt daher, kommunale Satzungen auf entsprechenden Änderungsbedarf zu überprüfen und schlägt für betroffene Satzungen folgende Lösung vor.

1. Regelungsvorschlag zum Entstehungszeitpunkt der Steuerpflicht:

„Die Steuerpflicht entsteht **in dem darauffolgenden Monat des Monats**, in dem der Hund in einem Haushalt …. aufgenommen wird."

2. Regelungsvorschlag zur Beendigung der Steuerpflicht:

Zusätzlich müsste vermutlich auch eine entsprechende Änderung der Regelung zur Beendigung der Steuerpflicht in den Satzungen (in der streitgegenständlichen Satzung § 3 Abs. 3) vorgenommen werden:

„Die Steuerpflicht endet **vor dem Monat**, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht."

Beide Vorschläge haben gemein, dass sie die Monate mit den steuerauslösenden oder steuerbeendenden Ereignissen (Aufnahme oder Abschaffung usw.) jeweils nicht mitzählen.

Weiterhin hatte das Gericht in dem konkreten Fall bemängelt, dass die Hundesteuersatzung keinen konkreten Zeitraum festgelegt hat, für den die Steuer erhoben (z.B. Kalendermonat, -vierteljahr, -jahr) und festgesetzt wird. Schließlich wies das Gericht darauf hin, dass im Falle eines Vorausleistungsbescheides für zukünftige Veranlagungszeiträume es einer entsprechenden Satzungsregelung bedarf (vgl. § 3 Abs. 8 KAG). Wir empfehlen den Gemeinden, ihre Hundesteuersatzungen auch darauf zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Das Urteil des VG Schleswig vom 20. April 2020 (Az.: 4 A 260/19) ist diesem Info-intern als **Anlage** beigefügt und wird zudem in der Verbandszeitschrift Die Gemeinde veröffentlicht werden.

Anlage

- Ende info - intern Nr. 278/20 -